

## Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen der IV

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über den Versicherungsschutz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Eingliederungsfachperson.

Im Rahmen der Revision 6a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) wurde der Art. 11 IVG gestrichen, womit das bisherige Eingliederungsrisiko bzw. die Pflicht der IV, Behandlungskosten im Falle von Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen zu übernehmen, entfiel.

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht im Krankenpflegebereich dem Versicherungsobligatorium, womit Ihr Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für alle **Behandlungskosten** bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft aufkommt (vgl. Art. 1a, 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)).

K  
r  
a  
n  
k  
h  
e  
i  
t

Für versicherte Personen, welche sich in Eingliederungsmassnahmen der IV befinden, ergibt sich somit folgender Versicherungsschutz bei **Krankheit**:

Die Behandlungskosten werden vom jeweiligen Krankenversicherer der versicherten Person übernommen. Die finanzielle Absicherung erfolgt über ein Taggeld der IV (Art. 20quater der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Verbindung mit Art. 22 IVG), jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht.

U  
n  
f  
a  
l  
l

Auch die Unfallversicherung ist obligatorisch. **Erwerbstätige** Personen in einem Arbeitsverhältnis sind vom Arbeitgeber gegen Berufs- und (sofern die Person mehr als acht Stunden pro Woche für den Betrieb arbeitet) Nichtberufs-Unfall zu versichern. Im Falle eines Unfalls übernimmt die Versicherung die Heilungskosten, die Kosten für Taggelder, Renten etc. **Nichterwerbstätige und selbständige Personen** müssen die Unfalldeckung über die Krankenkasse versichern. Im Falle eines Unfalls werden von der Krankenkasse nur die Heilungskosten übernommen.

Für versicherte Personen, welche sich in Eingliederungsmassnahmen der IV befinden, ergibt sich somit folgender Versicherungsschutz bei **Unfall**, unabhängig davon, wo diese durchgeführt werden (z.B. Betrieb im ersten Arbeitsmarkt, Institution oder Schule):

- Versicherte Personen in Eingliederungsmassnahmen **mit** Arbeits- oder Lehrvertrag (dazu gehören auch Praktikumsverträge) sind über die obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers/der Institution gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Versicherte Personen in Eingliederungsmassnahmen **ohne** Arbeits- oder Lehrvertrag müssen sich für die Behandlungskosten über ihren Krankenversicherer versichern. Der Erwerbsausfall ist während einer gewissen Zeit über das Taggeld der IV (Art. 20quater IVV) versichert; jedoch nur, wenn kein Anspruch auf ein Taggeld einer anderen obligatorischen Sozialversicherung oder auf ein Taggeld einer freiwilligen Taggeldversicherung in mindestens der gleichen Höhe wie das Taggeld der Invalidenversicherung besteht.
- Versicherte Personen, die allfällig noch über **einen bestehenden Arbeitsvertrag mit einem (früheren) Arbeitgeber** verfügen, sind über dessen obligatorische Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherungsschutz über eine sogenannte Abrediversicherung für weitere 6 Monate gewährleistet werden.
- Bei den **Grenzgängern** ist die Versicherungsdeckung individuell zu prüfen.